

## **Pflichtenheft für die Fachkommission Gesundheit**

vom 27. Juni 2022

### **1. Ziel, Zweck, Grundlagen**

#### § 1 Ziel und Zweck

<sup>1</sup> Die Fachkommission ist eine kantonale Kommission, deren Mitglieder durch den Regierungsrat gewählt werden.

<sup>2</sup> Die Fachkommission ist – über das zuständige Amt – beratendes Organ des Departementes des Innern. Sie äussert sich zu den ihr von der Verwaltung unterbreiteten Geschäften im Zusammenhang mit dem Fachbereich und wirkt beratend bei strategischen Fragestellungen. Sie greift fachspezifische Themen auf und macht Vorschläge zuhanden des zuständigen Amtes.

<sup>3</sup> Die Fachkommission ist in den Themenfeldern Gesundheitsversorgung, Alter, Sucht, Gesundheitsförderung und Prävention tätig.

#### § 2 Gesetzliche Grundlage

<sup>1</sup> Nach § 50 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 kann der Regierungsrat in einzelnen Leistungsfeldern Fachkommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Nach § 36 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 regelt das Departement ihre Aufgaben in einem Pflichtenheft.

### **2. Aufgaben und Kompetenzen**

#### § 3 Grundauftrag

<sup>1</sup> Die Fachkommission behandelt Themen im Zusammenhang mit dem Fachbereich. Sie wird durch das zuständige Amt zur Beratung in Sachfragen und für besondere Aufgaben beigezogen. Sie erarbeitet im Auftrag des zuständigen Amtes Stellungnahmen zu spezifischen Fragestellungen und fachliche Reflexionen über aktuelle Themen. Sie trägt dabei neuesten fachlichen Entwicklungen Rechnung und verleiht den Bedürfnissen der spezifischen Zielgruppen gegenüber der Verwaltung eine direkte Stimme.

#### § 4 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Fachkommission

- a) wirkt beratend bei strategischen und operativen Fragestellungen zur Entwicklung- bzw. Weiterentwicklung des Leistungsfeldes;
- b) erkennt fachspezifische Trends und Problemstellungen, erarbeitet zielgerichtet Lösungsvorschläge und unterbreitet diese über das zuständige Amt dem Departement;
- c) äussert sich zu den vom zuständigen Amt vorbereiteten Sachgeschäften und Themen und fungiert als externes Soundingboard;
- d) unterstützt das Departement in der Vernetzung von Anspruchsgruppen.

#### § 5 Besondere Aufträge

<sup>1</sup> Der Fachkommission können weitere besondere Aufgaben übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Fachkommission kann Kommissionsausschüsse zu bestimmten Themen bilden und einsetzen.

## § 6 Beizug von Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Die Fachkommission kann in Absprache mit dem Departement bzw. zuständigen Amt Expertinnen und Experten beiziehen.

## 3. Organisation

### § 7 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Fachkommission setzt sich zusammen aus Fachpersonen, Vertretungen der im Kanton im Fachbereich tätigen Organisationen und Direktbetroffenen aus den Themenfeldern gemäss § 1. Sie kann mit Vertretungen weiterer Gremien ergänzt werden.

<sup>2</sup> Die Fachkommission umfasst höchstens 13 Mitglieder. Der Regierungsrat bestimmt die Mitglieder und achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Fachrichtungen und Regionen. Das zuständige Amt kann zusätzlich zur Leitung Fachreferentinnen und Fachreferenten aus dem entsprechenden Fachbereich im Amt beiziehen.

<sup>3</sup> Den Vorsitz der Fachkommission hat das zuständige Amt inne.

<sup>4</sup> Die konkrete Zusammensetzung richtet sich nach dem jeweiligen Regierungsratsbeschluss über die Wahl der Fachkommissionsvertretungen.

### § 8 Amtsdauer und Wiederwahl

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt entsprechend der Legislaturperiode in der Regel vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Fachkommission können wiedergewählt werden.

### § 9 Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat wird durch das zuständige Amt geführt.

### § 10 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder und Spesen für die nicht von Amtes wegen gewählten Mitglieder werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.31) ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Abrechnung erfolgt in der Regel jeweils nach den Sitzungen mit dem dafür bestimmten Formular.

## 4. Sitzungen und Geschäftsbehandlung

### § 11 Sitzungen der Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission tritt auf Einladung des Vorsitzes in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

<sup>2</sup> Wenn es die Geschäfte erfordern, kann die Anzahl Sitzungen auf vier pro Jahr erhöht werden.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können einzelne Mitglieder der Fachkommission oder eingesetzte Kommissionsausschüsse für bis zu drei zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

### § 12 Einladung und Traktandierung

<sup>1</sup> Die zu behandelnden Geschäfte bestimmt der Vorsitz in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern.

<sup>2</sup> Der Vorsitz legt in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern den Sitzungsplan fest. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel spätestens 10 Tage im Voraus.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Fachkommission können schriftlich Anträge betreffend Traktanden stellen.

#### § 13 Protokoll

<sup>1</sup> Das Protokoll ist innert zwei Wochen den Mitgliedern der Fachkommission zuzustellen. Je eine Orientierungskopie geht an die Departementsvorsteherin, den Departementssekretär und an die Amtsleitung.

<sup>2</sup> Im Protokoll sind vertrauliche Traktanden als solche zu bezeichnen.

### 5. Rechte und Pflichten

#### § 14 Rechte und Pflichten der Fachkommissionsmitglieder

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Fachkommission informieren ihre Organisationen in allgemeiner Form über die Geschäfte, die in den Sitzungen diskutiert werden. Sie bringen Anregungen ihrer Organisationen in die Fachkommission ein.

<sup>2</sup> Für die Tätigkeiten der Fachkommission gelten die Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Datenschutz. Die in die Fachkommission gewählten Personen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Dieses bleibt auch nach Beendigung der Kommissionstätigkeit bestehen.

#### § 15 Rechte und Pflichten des Amtes

<sup>1</sup> Der Fachkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

<sup>2</sup> Bei zeitlicher Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg Informationen zugestellt und Vernehmlassungen eingeholt werden.

### Genehmigung Pflichtenheft Fachkommission Gesundheit

Solothurn, den 30. Juni 2022



Susanne Schaffner  
Vorsteherin Departement des Innern